

Zwischen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
- im folgenden *BBAW* genannt -
und
dem Personalrat der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
- im folgenden *Personalrat* genannt -
wird folgende

**Dienstvereinbarung
(DV Ombudsperson)**

geschlossen:

Präambel

Diese Dienstvereinbarung wird gemäß § 40 Nr. 2 Ziffer 3 Satz 2 TV-L und gemäß § 21 der GO geschlossen, um eine Ombudsperson zu bestimmen, die in Konfliktfällen im Zusammenhang mit dem Grundrecht der Wissenschafts- und der Kunstfreiheit sowie dem Grundrecht der Gewissensfreiheit und anhand der Richtlinien für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis Empfehlungen zur Konfliktlösung aussprechen kann.

§ 1 Berufung

Der Präsident/die Präsidentin der BBAW und der Personalrat stellen Einvernehmen über die Person her, die als Ombudsperson durch den Vorstand der BBAW berufen wird.

§ 2 Amtszeit

Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt drei Jahre. Einvernehmliche Wiederberufungen sind möglich.


§ 3 Information über die Tätigkeit

Der Personalrat erhält jährliche Mitteilungen zur Anzahl der Anrufungen sowie der laufenden bzw. abgeschlossenen Verfahren.


§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Rechte aus dem Personalvertretungsgesetz Berlin, dem Landesgleichstellungsgesetz Berlin, SGB IX und aus weiteren gesetzlichen Grundlagen bleiben unberührt.
- (2) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (3) Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2018 kündbar.
- (4) Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gelten die vorstehenden Bestimmungen fort.
- (5) Die Dienstvereinbarung kann einvernehmlich modifiziert, fortgeschrieben sowie neu gefasst werden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Berlin, den


Prof. Dr. Martin Grötschel
Präsident
der Berlin-Brandenburgischen
Akademie der Wissenschaften

Berlin, den 04.07.2017


Marcus Dohnicht
Vorsitzender des Personalrates
der Berlin-Brandenburgischen
Akademie der Wissenschaften